

# Reglement

## über die Benützung des Mehrzweckgebäudes Aeschi

Anhang I    Tarif für Benützungsgebühren

Anhang II    Wirten auf Drittmannsboden

Anhang III    Vorschriften

- Art. 1**    Die Betriebskommission sorgt für die Aufsicht über die Benützung des Mehrzweckgebäudes.
- Art. 2**    Bewilligungen für die Benützung des Mehrzweckgebäudes erteilt auf schriftliche Anfrage die Betriebskommission. Gesuche sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- Art. 3**    In erster Linie stehen die Anlagen des Mehrzweckgebäudes den in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Privaten zur Verfügung. Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen und Organisationen auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.
- Art. 4**    Pflege und Wartung werden dem Abwart übertragen gemäss Pflichtenheft.
- Art. 5**    Die Zivilschutzräume unterstehen der Zivilschutz- und der Betriebskommission. Bei kurzfristigen Benützungen entscheidet der Ortsquartiermeister.
- Art. 6**    Alle Benützer des Mehrzweckgebäudes sind verpflichtet, die Bestimmungen des Benützungsreglementes einzuhalten. Der ordentliche Unterrichtsbetrieb darf auf keinen Fall gestört werden. Sei Zuwiderhandlung kann die erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.
- Art. 7**    Ueber alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet die Betriebskommission
- Art. 8**    Gegen Entscheidungen der Betriebskommission kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden, welcher abschliessend entscheidet.
- Art. 9**    Das Inkrafttreten dieses Reglementes setzt der Gemeinderat nach erfolgtem Gemeindeversammlungsbeschluss fest.

# Anhang I

## Tarif für Benützungsgebühren

1. Veranstaltungen mit Eintritten, von Vereinen und Organisationen mit Sitz in Aeschi  
Einmalige Benützung  
Pro verkauftes Billett Fr. 1.00, mindestens aber Fr. 200.00.  
Wiederholungen  
Pro verkauftes Billett Fr. 1.00, mindestens aber Fr. 100.00.
2. Veranstaltungen ohne Billettverkauf  
Pro Anlass Fr. 100.00.
3. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Organisationen  
Pro Anlass 100% Zuschlag der jeweiligen Grundtaxe.
4. Kurse, Propagandaveranstaltungen usw.  
In diesen Fällen setzt die Betriebskommission die Benützungsgebühr fest.
5. Veranstaltungen der Gemeinde- und/oder Kirchgemeindebehörden der Gemeinde Aeschi  
Keine Benützungsgebühr.

Ueber Entschädigungen von Privaten, Vereinen und anderen Organisationen, die die Benützung des Mehrzweckgebäudes beantragen, entscheidet die Betriebskommission.

Ebenfalls ist die Einteilung in die Gebührenklassen Sache der Betriebskommission.

Die Abrechnung ist sofort nach der Veranstaltung auf der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

Generelle Gebührenerhöhungen kann der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festlegen.

## Anhang II

### Wirten auf Drittmannsboden

(Auszug aus dem Reglement des Wirtevereins Amt Frutigen, Ortsgruppe Aeschi)

Die Ortsgruppe Aeschi verpflichtet sich:

1. In der Gemeinde Aeschi das Wirten auf Drittmannsboden als Vereinigung mit gemeinsamer Verpflichtung laut Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Bern zu übernehmen.
2. Noch Möglichkeit die Lieferanten in der Gemeinde Aeschi zu berücksichtigen.
3. Einheitliche Verkaufspreise festzusetzen.
4. Den Nettogewinn aus dem Wirten auf Drittmannsboden einzig für Propagandazwecke zu brauchen.
5. Der Betriebskommission jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.
6. Für die Versicherung aller mitwirkenden Personen zu sorgen, sofern ein Mitglied der Ortsgruppe die Festwirtschaft auf eigene Rechnung betreibt.  
Betreibt dagegen ein Veranstalter die Festwirtschaft auf eigene Rechnung, ist er für die Versicherung der mitwirkenden Personen verantwortlich.

Vom Wirten auf Drittmannsboden werden ausgeschlossen:

- Alle, die in Aeschi nicht Wohnsitz haben und nicht in Aeschi steuerpflichtig sind (sofern nicht eine Sonderbewilligung vom Gemeinderat und der Ortsgruppe vorliegt).
- Wer zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht mindestens ein gültiges Wirtepatent hat.

Bei Uneinigheiten zwischen den jeweiligen Veranstaltern und den Wirten der Ortsgruppe Aeschi entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat.

## Anhang III

### Vorschriften

1. Die Räume und die Terrassen mit allen Einrichtungen gehören der Gemischten Gemeinde Aeschi.
2. Für die Uebergabe und Rücknahme der Anlagen ist der Abwart zuständig.
3. Von allen Benützern der Anlagen wird korrektes Verhalten erwartet.
4. Jugendorganisationen dürfen die Räume und Anlagen erst betreten wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
5. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.
6. In den Toiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.
7. Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben.
8. Für Unfälle und Schäden irgendwelchen Art wird jede Haftung abgelehnt.
9. Für Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind die Fehlbaren haftbar und der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig. Entscheidungen fällt der Gemeinderat, noch Anhörung der Betriebskommission.
10. Der Abwart ist beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und Fehlbare noch erfolgloser Mahnung der Betriebskommission zu melden.
11. Den Anordnungen des Abwartes ist Folge zu leisten.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi am 17. Dezember 1982.

Gemischte Gemeinde Aeschi  
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hz. Luginbühl

sig. A. von Känel